

## **ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER RINDERZÜCHTER E.V.**

**ADR · Adenauerallee 174 · 53113 Bonn**

Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Herrn MR Dr. H.-J. Bätza  
Rochusstraße 1

**53123 Bonn**

53113 Bonn  
Adenauerallee 174

Telefon (0228) 91447.0  
Telefax (0228) 91447.11  
e-mail info@adr.de  
Internet: www.adr-web.de

Bankverbindung:  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
Kto.-Nr. 2100777013  
BLZ 38060186  
Steuer-Nr. 205/5782/0172

Bonn, 21. September 2005 - HC/mr

### **Entwurf der BVD-Verordnung mit Stand 27. Juni 2005**

**Hier: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V.  
(ADR)**

Sehr geehrter Herr Dr. Bätza,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. August 2005 und die Möglichkeit, zum vorgelegten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die ADR begrüßt, dass der nun vorgelegte Entwurf zahlreiche Punkte der Stellungnahmen vom März 2004 sowie vom April 2005 enthält. Hier sind im Besonderen die Nutzung der HI-Tier-Datenbank sowie die Einbeziehung von Sammeluntersuchungen (Jungtierfenster und Tankmilchprobe) zu nennen. Dennoch erlauben wir uns, zu einigen Aspekten Stellung zu nehmen, die der Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens ebenso Rechnung tragen sollen wie dem Aspekt des Tierschutzes und der Tiergesundheit.

Als problematisch werden die vorgeschlagenen Instrumente zur Aufrechterhaltung des Status „unverdächtiger Bestand“ angesehen. Außerdem bedarf die Regelung zum Verbringen von Rindern (speziell von Kälbern) einer dringenden Korrektur. Notwendige Bescheinigungen sind durch Ausdrücke der HI-Tier-Datenbank zu ersetzen. Die derzeitige Ausgestaltung dieser Aspekte behindert die Akzeptanz der Wirtschaft für das ansonsten zu begrüßende Verfahren. Für beide Problempunkte werden im Folgenden konkrete Lösungen vorgeschlagen.

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Unter (1) 2 stellt die Formulierung „das Tier“ nicht klar heraus, dass unter Anlage 1.1 auch Pooluntersuchungen und Kontaktgruppenuntersuchungen möglich sind. Das Gewollte sollte präziser formuliert werden.

## **§ 2 Impfungen**

Impfungen sollten grundsätzlich freiwillig sein, da ein Seuchenzug vergleichbar mit MKS oder BHV1 nicht zu erwarten ist. Sollten aus ganz besonderen Gründen umfassende Impfungen erforderlich sein, ist für Besamungsstationen dringend eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Eine Impfung würde den Handel mit Sperma massiv beeinträchtigen. Dies ist durch den hohen Hygienestatus der Stationen gerechtfertigt.

## **§ 3 Untersuchungen**

Neben den positiven Befunden persistent infizierter Rinder sind auch negative Ergebnisse in die HI-Tier-Datenbank einzutragen. Somit soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Bescheinigungen für das Verbringen von Rindern (§ 4) kostenlos online abzurufen und auszudrucken.

Es ist sicherzustellen, dass die negativen und positiven Untersuchungsergebnisse unverzüglich, das heißt möglichst in einer Frist von 24 Stunden, in die HI-Tier-Datenbank eingepflegt werden.

Der Satz „... er hat dabei der Untersuchungseinrichtung das Alter der zu untersuchenden Tiere mitzuteilen“ ist zu streichen, da diese Daten in der HI-Tierdatenbank eingepflegt werden und den Untersuchungsstellen durch Zugriffsrechte die Dateneinsicht gewährt werden könnte.

Absatz (2): Die Methode der Anlage 1.3 („serologische Kontaktgruppenuntersuchung“) ist den Methoden unter 1.1 unbedingt gleichzustellen. Das heißt, sie soll nicht nur im Einzelfall und bei behördlicher Genehmigung Anwendung finden. Die Kontaktgruppe ist auf jeden Fall räumlich klar zu definieren. Wir schlagen eine Stalleinheit als Kontaktgruppe vor.

Die bereits zuvor durchgeführten Untersuchungen (2) sind in jedem Fall von der zuständigen Behörde anzuerkennen. „...können...anerkannt werden...“ ist zu ersetzen durch „sind anzuerkennen“.

In Anlage 2 Punkt 2 („Voraussetzungen, unter denen ein BVDV-unverdächtiger Bestand seinen Status aufrecht erhält“) sind unbedingt die Methoden der Anlage 1.2 (Jungtierfenster, Tankmilchproben) mit aufzunehmen und als gleichwertig zu gewichten. Daher ist auch bei den Formulierungen „alle Rinder des Bestandes...“ (Punkt 1) und „alle im Bestand geborenen Rinder...“ das Wort „alle“ zu überdenken. Dies ist eine der entscheidenden Forderungen zur Akzeptanz der Verordnung durch die Wirtschaft.

In den Anlagen 3 und 4 ist unter den aufgeführten Methoden die Anlage 1.2 zu ergänzen.

## § 4 Verbringen von Rindern

Die ADR begrüßt ausdrücklich den Ersatz der Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 durch Ausdrücke negativer Untersuchungsergebnisse aus der HI-Tier-Datenbank. Allerdings müssen die Zugriffsrechte klar geregelt sein, und die Ausdrücke sollten eine Gültigkeit für BVD sowie für BHV1 gleichzeitig enthalten. Es ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass bei Inkrafttreten der Verordnung das auf der HI-Tier-Datenbank basierende neue System technisch einwandfrei funktioniert und die Bescheinigungen den gleichen Stellenwert erhalten wie die bisherigen Bescheinigungen. Für die Startphase des Verfahrens, ist eine Übergangsregelung für den Transport von Tieren ohne amtstierärztliche Bescheinigung vorzusehen. Erfahrungen, die derzeit aus dem freiwilligen Verfahren in Bayern gewonnen werden, sollten Berücksichtigung finden.

Absatz 1 Punkt 1: „oder mit negativen Untersuchungsergebnissen in die HI-Tier-Datenbank eingetragen sind“ muss heißen „oder mit negativem Untersuchungsergebnis in die HI-Tier-Datenbank eingetragen sind“.

In dem Satz „unmittelbar ausgeführt oder nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden“ ist „unmittelbar ausgeführt oder“ zu streichen. Alternativ ist der Satz ganz zu streichen.

*Begründung:* Bei der Verbringung von Rindern in ein Drittland verlangen die Importländer in der Regel Zertifikate, die eine BVD-Freiheit bestätigen, so dass eine Bundesverordnung hier nicht notwendig ist. Alternativ ist "unmittelbar" zu streichen.

In dem Satz „unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden, oder ...“ ist das Wort „unmittelbar“ zu streichen.

Geimpfte Tiere müssen beim Verbringen den Status eines unverdächtigen Tieres erhalten.

Die vorgesehene Regelung zum Verbringen von Rindern würde den Handel von Kälbern nahezu vollständig unterbinden. Eine Gruppen- oder Pooluntersuchung ist zum einen in kleineren Betrieben aus organisatorischen Gründen absolut unmöglich. Weiterhin würden die zulässigen Beprobungszeiträume (Anlage 1.1) den Handel völlig unmöglich machen. Die ADR schlägt daher vor, dass Kälber, die in einem Bestand geboren werden, der nach dreimaliger Untersuchung mit einer Gruppenuntersuchung (Jungtierfenster, Tankmilchprobe) nach Anlage 1.2 des Verordnungsentwurfes negativ getestet wurde, den Status „unverdächtiges Rind“ ohne Untersuchung erhalten und verbracht werden dürfen. Um den Handel bei Inkrafttreten der Verordnung nicht vollständig zum Erliegen zu bringen, ist eine Übergangsfrist von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einzuräumen. Das Gleiche hat für Rinder aus freien Beständen zu gelten.

## **Anlage 1: Untersuchungsmethoden und Probeschemata**

Unter Punkt 1.1.6 „RT-PCR mit einer Sensitivität von mindestens Viruskopien oder Kopien einer Positivkontrolle RNA ...“

„Viruskopien oder Kopien“: scheint eine Zahlenangabe zu fehlen.

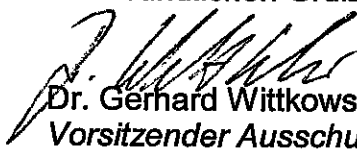
## **Anlage 4: Amtstierärztliche Bescheinigung über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rinderbestandes**

„Die letzte Untersuchung der Rinder des Bestandes auf BVDV erfolgte am .....-gemäß Anlage Nr. 1.1.1/1.1.2/1.1.3/1.1.4/1.1.5/1.3“

Hier fehlt die Auflistung der Anlage Nr. 1.2 wie in § 1 (2) Nr. 3 vorgesehen.

Für Rückfragen oder ein Gespräch im BMVEL, in dem wir die strittigen Punkte diskutieren können, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gerhard Wittkowski  
Vorsitzender Ausschuss Tiergesundheit